



# Netzanschluss- nutzungsvertrag

## Hoch- und Mittelspannung

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax Gemarkung: FI.: Flst.:

2. Adresse des Anschlussnutzers: (bitte ankreuzen)  wie oben (1.)  falls abweichend:

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Adresse des Anschluss-  
nehmers:

(bitte ankreuzen)  wie oben (1.)  wie oben (2.)  falls abweichend:

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

5. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Zählpunktbezeichnung (vom Netzbetreiber vorzugeben): (ggf. Anlage)

7. Übergabepunkt der elektrischen Anschlussleistung: gemäß beiliegender Beschreibung (Anlage 3)

8. Anschlussspannung: kV

9. Netzebene der Messung (Messebene) (bitte ankreuzen):  HS  HS/MS  MS  MS/NS  NS

10. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt (Netzanschlusskapazität): kVa (bei  $\cos.\varphi \geq 0,9$ )

11. Vertragsbeginn:

**zwischen** Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH (EWV) (Netzbetreiber)  
Südring 1/3, 59065 Hamm

und Frau/Herr/Firma (Anschlussnutzer)

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

**wird** folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten **geschlossen**:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

**§ 2 Zusätzliche Verträge**

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

**§ 3 Belieferung; Ersatzbelieferung; Trennung vom Netz**

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
  - a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist - des Anschlussnutzers gesichert ist und
  - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle vom Netz vor, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss (geduldete Notstromentnahme).

**§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung**

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß Ziffer 12 der AGB Anschluss (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die in Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1) genannten Sachverhalte dadurch eintreten, dass der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten wiederholt zuwiderhandelt. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 23.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

**§ 5 Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.ewv-hamm-netz.de](http://www.ewv-hamm-netz.de) abgerufen werden können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnutzer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

**Anlagen:**

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 3: Übersichtsplan der Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen